



HEINER RUST
STIFTUNG

Compliance-Regeln der Heiner-Rust-Stiftung gemäß Beschluss des Stiftungsvorstands vom 08. November 2023

Die Grundsätze basieren auf den in der Satzung, den Förderrichtlinien und anderen in Dokumenten der Stiftung festgelegten Vorgaben sowie allgemeinen Grundsätzen guter Stiftungspraxis. Die den Grundsätzen zugeordneten Regeln sollen sicherstellen, dass alle Vorgaben der Stiftungsdokumente und Beschlüsse der Gremien zu jeder Zeit eingehalten werden und Chancengleichheit der Antragsteller sowie Transparenz der Entscheidungsfindung gewährleistet sind. Stiftungsorgane sowie beauftragte Mitarbeitende der Heiner-Rust-Stiftung orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

Grundsatz 1

Die Stiftungsorgane sowie beauftragte Mitarbeitende der Stiftung setzen den Stifterwillen um. Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

Grundsatz 2

Das in die Obhut der Stiftung gegebene Grundstockvermögen ist gemäß gesetzlichen Vorschriften in seiner Substanz ungeschmälert zu erhalten. Hierbei stehen die langfristige Erhaltung des Stiftungsvermögens durch eine Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung sowie die Erzielung laufender Zins- und Ausschüttungserträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Vordergrund.

Grundsatz 3

Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab. Mit Einverständnis des Präsidiums des Behinderten-Sportverbands Niedersachsen findet eine jährliche Revision durch dessen Revisoren statt.

Grundsatz 4

Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Fahrtkosten werden gem. der Bundesreisekostenordnung auf Antrag erstattet.

Grundsatz 5

Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Stiftungsorgane sind bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Grundsatz 6

Organisationen, die bei der Stiftung Förderung beantragen, sind unverzichtbare Partner zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

Grundsatz 7

Die Stiftungsorgane sowie die beauftragten Mitarbeitenden der Stiftung behandeln themen- und personenbezogene Daten vertraulich und beachten den Datenschutz.

Grundsatz 8

Die Stiftung duldet keine Diskriminierung oder Belästigung, sei es aufgrund von Alter, Behinderung, Herkunft, Geschlecht, Religion oder sexueller Orientierung.

Grundsatz 9

Die Mitglieder der Stiftungsorgane und die beauftragten Mitarbeitenden der Stiftung lassen sich nicht von eigennützigen Interessen leiten, legen mögliche Interessenkonflikte im Einzelfall unaufgefordert offen und beteiligen sich nicht an Entscheidungen, die ihnen selbst oder ihnen nahestehenden Personen oder Organisationen Begünstigungen bringen können.